



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

23. Dezember 2016

Seite 1 von 6

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Aktenzeichen:

132-6.08.01.07 Nr. 123156/14

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Helbig

Telefon 0211 5867-3391

Telefax 0211 5867-3668

heike.helbig@msb.nrw.de

nachrichtlich:

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Bereinigte Fassung unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 07.09.2021

Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs

1. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulabschluss

- 1.1 Zur Deckung des aktuellen fächerspezifischen Bedarfs an Berufskollegs können Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Einstellungsverfahren teilnehmen, die einen Fachhochschulabschluss (Bachelor, Diplom) nachweisen können.

Dies gilt für ingenieurwissenschaftliche Fachhochschulabschlüsse, die grundsätzlich den Bereichen Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik, Maschinenbautechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Fahrzeugtechnik, Konstruktionstechnik, Verfahrenstechnik, Chemietechnik, Informationstechnik und Automatisierungstechnik zuzuordnen sind.

Diese Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich mit der Einstellung, eine vollständige Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufskollegs zu erwerben. Ziel ist eine Beschäftigung als Lehrkraft im höheren Dienst, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis auf Probe.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3668

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein besonders auf diesen Personenkreis organisatorisch und didaktisch zugeschnittenes berufsbegleitendes Studium zum Master of Education sowie einen anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) - BASS 20-03 Nr.17 - absolvieren.

Auf Grund des Fachhochschulabschlusses in den oben genannten Bereichen muss sichergestellt sein, dass grundsätzlich ein Einsatz in der beruflichen Fachrichtung

- Maschinenbautechnik oder
- Elektrotechnik oder
- Chemietechnik oder
- Fahrzeugtechnik

und einer weiteren korrespondierenden beruflichen Fachrichtung (§ 5 Abs. 3 LZV) möglich ist.

Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik wird mit dem Unterrichtsfach Chemie verbunden.

Anstelle der weiteren beruflichen Fachrichtung kann auch ein Unterrichtsfach (§ 5 LZV) treten, wenn für dieses Unterrichtsfach ein Universitätsabschluss auf Grundlage eines insgesamt mindestens achtsemestrigen Studiums nachgewiesen wird und die Universität die für einen entsprechenden Studiengang Master of Education erforderlichen Leistungen vollständig anrechnet.

- 1.2 Die Stellen werden im Rahmen des allgemeinen Einstellungsverfahrens unter Beachtung der Regelungen zum Seiteneinstieg besetzt. Nach Erwerb des Abschlusses Master of Education gelten die Regelungen der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 OBAS gilt als erteilt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Einstellungsverfahren werden Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen zugelassen, die - aufbauend auf ihrem Fachhochschulabschluss (Bachelor, Diplom) - bereit sind, in einem besonderen universitären Studiengang in den in Nr. 1.1 genannten Fachrichtungen den Abschluss Master of Education berufsbegleitend zu erwerben. Die schriftliche Zusage der Universität, dass auf der Grundlage des Fachhochschulabschlusses ein ent-

sprechendes Studium absolviert werden kann, ist zwingende Voraussetzung zum Abschluss des Arbeitsvertrages. Die Einstellungsangebote enthalten einen entsprechenden Vorbehalt.

3. Studium

Das Studium kann wahlweise an den Universitäten in Wuppertal, Paderborn, Siegen, Aachen und Münster absolviert werden und ist nach der Einstellung zum nächstmöglichen Semester je nach Universitätsstandort aufzunehmen. Studium und Prüfungen sind in der Regel innerhalb von drei Jahren nach dem Einstellungstermin zu absolvieren.

Während der Vorlesungszeit sind nach Festlegung der jeweiligen Universität zwei Wochentage für universitäre Lehrveranstaltungen von der Schule frei zu halten. Für die Unterrichtstätigkeit an der Schule stehen damit drei Tage pro Woche zur Verfügung. Durch diese Organisation wird gewährleistet, dass an allen Berufskollegs diese Qualifizierungsmaßnahme wahrgenommen und Unterrichtsverpflichtung und Studium vereinbart werden können.

Neben klassischen Lehrveranstaltungen werden auch Veranstaltungen als Blended Learning-Seminare mit geringen Präsenzzeiten und Blockveranstaltungen in das Studium integriert.

Idealtypische Studienverlaufspläne stellen die jeweiligen Universitäten zur Verfügung; ein idealtypischer Studienverlauf (Bergische Universität Wuppertal) ist als Anlage beigefügt.

Die jeweilige Universität ermöglicht ein Ableisten des Praxissemesters mit Vorbereitung und Begleitung (§ 12 Abs. 3 LABG, Rahmenkonzeption zum Praxissemester) im Rahmen der arbeitsvertraglich bestehenden Unterrichtsverpflichtung. Es wird an der Schule absolviert, an der die Lehrkraft ihre Unterrichtsverpflichtung erfüllt.

Für den Zeitraum bis zum Beginn des Studiums kann eine begleitende Unterstützung durch die Schule angeboten werden.

4. Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Auf der Grundlage des erfolgreich absolvierten Studiums zum Master of Education ist der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Eine Qualifizierung in Bildungswissenschaften entfällt, da diese im Rahmen des Masterstudiums of Education bereits erfolgte. Damit beträgt die Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes abweichend von § 7 Abs. 1 OBAS 18 Monate. Eine Verkürzung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 3 OBAS auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen

Lehrerfahrung ist möglich. In diesem Fall darf die Dauer des Vorbereitungsdienstes ein Jahr nicht unterschreiten.

Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung als Laufbahnprüfung ab.

5. Beschäftigungsverhältnis

- 5.1 Den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird für die Dauer des Studiums ein befristetes Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit) angeboten. Nach bestandem Studienabschluss wird ein weiteres befristetes Beschäftigungsverhältnis für die Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes abgeschlossen.

Die zu Grunde liegenden Beschäftigungsverhältnisse können auch in Teilzeitform absolviert werden.

- 5.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zunächst in der Tätigkeit des Studienrates nach TV-L – EG 11 eingruppiert. Nach bestandem Studienabschluss nach Nummer 3 erfolgt eine höhere Eingruppierung nach den für tarifbeschäftigte Lehrkräfte geltenden Eingruppierungsregelungen (TV EntgO-L Abschnitt 2 des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder). Nach erfolgreicher Staatsprüfung erfolgt die unbefristete Weiterbeschäftigung an der bisherigen Ausbildungsschule. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt diese in einem Beamtenverhältnis in der Laufbahn des Studienrates (Eingangsamts); ansonsten erfolgt die Weiterbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis (EG 13 mit Zulage).

- 5.3 Von Beginn des Studiums nach Nummer 3 bis zu dessen Abschluss wird vertraglich die Unterrichtsverpflichtung durchgängig auf 13 zu erteilende Unterrichtsstunden reduziert. Bei einer Teilzeitbeschäftigung kann die Unterrichtsverpflichtung maximal auf zehn Unterrichtsstunden reduziert werden. Eine Reduzierung des Studiums ist nicht möglich.

Darüber hinaus können aus der Teilnahme an dem berufsbegleitenden Studium keine finanziellen Ansprüche abgeleitet werden.

Bis zum Beginn des Studiums kann eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in Frage kommen, wenn dies von der einzelnen Schule für die intern begleitende Unterstützung für erforderlich erachtet wird.

- 5.4 Die Unterrichtsverpflichtung während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes wird nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen festgelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes finden die Regelungen zu § 5 Abs. 5 OBAS Anwendung.
- 5.5 Die aktive Teilnahme am Studium ist Bestandteil der zu erbringenden Arbeitsleistung; sie ist der Schulleitung halbjährlich durch eine Bescheinigung der jeweiligen Universität nachzuweisen.

6. Gültigkeit

Die Maßnahme gilt für Einstellungen an Berufskollegs bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zum Beginn des Schuljahres 2026/27.

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des für Schule zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf den Internetseiten zur Lehrereinstellung.

In Vertretung

gez. Ludwig Hecke

Anlage

Studienverlaufsplan

Insgesamt ergibt sich der folgende idealtypische Studienaufbau, der in jedem Mastersemester einen Workload am Lernort Universität von ca. 20 Leistungspunkten vorsieht. Insgesamt umfasst das Master-Studium 120 Leistungspunkte.

		Lernort Universität	Lernort Schule / ZfsL	
1. Sem.	Fachdidaktik (Grundlagen)	6 LP	Montag	
	Bildungswissenschaften	6 LP	Dienstag	
	Orientierungspraktikum	2 LP	Montag	5 LP
				19 LP
2. Sem.	Fachdidaktik (Kern)	8 LP	Montag	
	Bildungswissenschaften	6 LP	Dienstag	
	Berufsfeldpraktikum	2 LP	Montag	5 LP
				21 LP
3. Sem.	Fachdidaktik (Vertiefung)	8 LP	Mittwoch	
	Bildungswissenschaften	6 LP	Dienstag	
	Vorbereitung Praxissemester	6 LP	BLOCK	
				20 LP
4. Sem.	Lernort Schule / ZfsL			13 LP
	Begleitungsseminar Praxissemester	6 LP	Dienstag	
				19 LP
5. Sem.	Fachwissenschaft	8 LP	Mittwoch	
	Bildungswissenschaften	6 LP	Dienstag	
	Forschungsprojekt	3 LP	Mittwoch	3 LP
				20 LP
6. Sem.	Deutsch / Zuwanderungsgeschichte	6 LP	Dienstag	
	Master-Thesis	12 LP		3 LP
				21 LP